

# RICHTLINIEN

## DER GEMEINDE GÄRTRINGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE IN GÄRTRINGEN

### Vorbemerkung

Um die Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen und zu intensivieren, werden die Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Gärtringen aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Richtlinie soll gewährleisten, dass die Vereine nicht schlechter gestellt werden als bisher. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Aufgabenstellungen zu helfen und dabei den wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden.

Die weitere Entwicklung der Vereine wird wesentlich davon abhängen, in welchem Maß es der Gemeinde gelingt, sinnvolle und wirksame Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Die Förderung soll den Vereinen ermöglichen, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenzgrundlage zu schaffen und zu erhalten.

Durch die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll sichergestellt werden, dass die Vereine ihrer gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden und damit einen wesentlichen Beitrag für ein gesundes, aktives kulturelles und sportliches Gemeindeleben beitragen.

Die Gemeinde unterstützt das bürgerschaftlichen und ehrenamtliche Engagement so weit als möglich, insbesondere die vereinsinterne Jugendarbeit. Mit intensiver Jugendarbeit wird eine Basis für die Zukunft der Vereine gelegt, daher soll die Nutzung der gemeindlichen Sportstätten durch die Jugend sowohl für den Übungs- als auch für den Sportbetrieb kostenneutral bleiben. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien der Gemeinde Gärtringen.

### I. Allgemeines

#### Rechtsanspruch

Auf die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch, die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

#### Förderrahmen

Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**Förderungswürdige Vereine**

1. Der Verein muss seinen Sitz in Gärtringen haben. Vereine sind auf Antrag grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie

a) als gemeinnützig anerkannt sind im Sinne der jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (Nachweispflicht)

und

b) dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,

und

c) wenn sie mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.

2. Um die Vereine gezielter fördern zu können, werden sie folgenden Kategorien zugeordnet:

**A - Musik (Instrumental- und Gesangvereine)**

**B - Sport (Sportanlagen benutzende Vereine)**

**C - Allgemeininteresse (Kultur-, Soziale und Sonstige Vereine),**

die für die Förderintensität durch die Gemeinde entscheidend sind.

3. Über die Aufnahme neu gegründeter Vereine für die Vereinsförderung entscheidet der Gemeinderat jeweils im Einzelfall auf Antrag. Eine Förderung wird erstmals ab dem auf die Aufnahme folgenden Kalenderjahr gewährt.

4. Nicht gefördert im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinien werden:

- Vereine und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen, d.h. wenn der Anteil einheimischer Mitglieder unter 50 % liegt.

- Vereine und Organisationen mit weniger als 20 Mitgliedern

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG

- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen

- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB

- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle Belange sind

- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe u. dgl.)

**Folgende Zuordnungen zu den Kategorien werden getroffen:****Kategorie A – Musiktreibende Vereine**

- Musikverein Gärtringen e.V.
- Bläuserschule Musikverein
- Bläuserschule der LUS
- Harmonikaspielring e.V.
- Harmonikaschüler des Harmonikaspielrings
- Sängerkranz Gärtringen e.V.

**Kategorie B – Sportanlagen benutzende Vereine**

- FC Gärtringen e.V.
- Radfahrerverein Gärtringen e.V.
- Sportverein Rohrau 1932 e.V.
- Tennisclub Gärtringen e.V.
- Turn- und Sportverein Gärtringen e.V.
- Schützengilde Gärtringen e.V.

**Kategorie C – Vereine von allgemeinem Interesse**

- Aquarienverein e.V.
- Christlicher Verein junger Menschen e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Gärtringen
- Förderverein Freibad am Weingartenberg e.V.
- Gartenfreunde Rohrau e.V.
- Hundesportverein Gärtringen e.V.
- Kleingartenverein e.V.
- Kleintierzuchtverein e.V.
- Landfrauenverein e.V.
- Naturschutzbund Gärtringen – Rohrau - Nufringen e.V.
- Obst- und Gartenbauverein e.V.
- Pinscher-Schnauzer-Club 1895 e.V.
- Reitclub Waldhöfe e.V.
- Schwarzwaldverein Gärtringen e.V.
- Verein der Kriegsversehrten
- Verein zur Erhaltung der Lebensqualität e.V.

## II. Fördergrundsätze

Die Gemeinde Gärtringen gewährt an die Vereine nachstehende Förderungen:

1. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen, Plätze und öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Sockelbetrag)
3. Mitgliedsbezogene Jugendförderung
4. Zuschüsse für Musikschüler (Jugend)
5. Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs für die Jugendarbeit
6. Zuschüsse für die Pflege gemeindlicher Sportanlagen, wenn diese durch Vereine komplett erfolgt
7. Zuschüsse für Pflege von Sondersportanlagen
8. Jubiläumsgaben
9. Ehrengaben, Freiwilligkeitsleistungen
10. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt

### 1. Bereitstellen gemeindlicher Anlagen, Plätze und öffentlicher Einrichtungen

Maßgebend für alle Plätze, Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweilige Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie die Belegungspläne der Gemeinde, Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

### 2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb - Sockelbetrag

Die Gemeinde Gärtringen gewährt den Vereinen einen Sockelbeitrag als Grundförderung, der sich nach den Mitgliederzahlen des Gesamtvereins zusammensetzt; als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Meldung der Mitgliederzahl des Vereins an die jeweiligen Dachorganisation/Verbände nach dem Stand vom 1. Januar des lfd. Jahres.

Soweit Vereine keiner Dachorganisation angehören ist eine Anschriftenliste der Mitglieder, unterteilt in erwachsene und jugendliche Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar vorzulegen. Für die Berücksichtigung als Jugendlicher im Förderjahr zählt auch noch, wenn das 17. Lebensjahr im Vorjahr vollendet wurde (18. Geburtstag).

Die Unterlagen für die Förderung im laufenden Jahr sind der Gemeinde bis zum 1. Februar zur Verfügung zu stellen. Geht trotz Aufforderung durch die Gemeinde keine rechtzeitige Meldung der nachgewiesenen Mitgliederzahlen bei der Gemeinde ein, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

Um eine gleichmäßige und möglichst gerechte Verteilung der Beiträge zu gewährleisten werden folgende Sockelbeträge zur Verfügung gestellt, unterteilt nach folgenden Kategorien:

**Kategorie A – Musiktreibende Vereine:**

bis	50 Mitglieder	200 €
bis	100 Mitglieder	400 €
ab	101 Mitglieder	600 €

**Kategorie B – Sporttreibende Vereine:**

bis	50 Mitglieder	400 €
bis	100 Mitglieder	800 €
ab	101 Mitglieder	1.200 €

**Kategorie C – Sonstige allgemeine Vereine:**

bis	50 Mitglieder	100 €
bis	100 Mitglieder	200 €
ab	101 Mitglieder	300 €

**3. Kopfbetrag für die mitgliedsbezogene Jugendförderung**

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren ein Zuwendungsbetrag in Höhe von **13,00 €** je aktivem Mitglied gewährt.

**4. Zuschuss für die Bläuserschüler**

Die in Musik-Ausbildung befindlichen Musikschüler (Jugendliche) beim Musikverein Gärtringen, Handharmonikaspielring Rohrau und der Bläserklasse der LUS erhalten einen Zuschuss von **7,50 €** je Ausbildungsmonat. Der Betrag wird halbjährlich gegen Vorlage der Nachweisliste ausbezahlt.

**5. Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes für die Jugendarbeit**

Der Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes wird jeweils als Vorauszahlung gewährt und zum ersten Quartal ausbezahlt. Er wird jährlich rückwirkend für das Vorjahr durch Gemeinderatsbeschluss endgültig festgelegt.

**6. Zuschüsse für die Pflege gemeindlicher Sportanlagen, wenn diese durch Vereine komplett erfolgt**

Die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Mähen, Pflege) trägt der Verein, der Kostenbeitrag der Gemeinde ist jeweils in einem separaten Überlassungs- und Nutzungsvertrag zu regeln. Für das Faustballfeld übernimmt die Gemeinde die Tiefenlockerung und Sandeinbringung sowie die Düngung einmal jährlich.

**7. Zuschüsse für die Pflege von Sondersportanlagen**

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener bzw. dem Verein überlassener oder vermieteter Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Bewirtschaftungskostenzuschuss. Der Zuschuss beträgt:

- je Tennisspielfeld im Freien, jährlich 150 €
- je Tennisspielfeld Halle, jährlich 200 €
- je Faustballfeld, jährlich 1000 €

### **8. Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde Gärtringen gewährt den Vereinen, jedoch nicht einzelnen Abteilungen, Jubiläumsgaben in Höhe von 8,00 € je Jahr anlässlich den klassischen Jubiläen wie **25-, 50-, 75-, 100-** jährigen Bestehens des Vereins.

Der Höchstbetrag der Jubiläumsgabe wird auf **800,00 €** festgesetzt. Für die Gewährung von Jubiläumsgaben haben die Vereine das Jubiläum der Gemeinde spätestens bis zum 1. September des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres zu melden.

### **9. Ehrengaben, Freiwilligkeitsleistungen**

Für die erfolgreiche Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften oder Wettbewerben können die Teilnehmer jeweils Ehrengaben erhalten. Weitere Freiwilligkeitsleistungen bleiben dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorbehalten.

### **10. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt**

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie auf der Titelseite nach Absprache kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen.

Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Umfang bleibt der Gemeinde vorbehalten, im Übrigen gilt die zwischen Gemeinde und Verlag geschlossene Vereinbarung über die Herausgabe des Mitteilungsblattes.

## **III. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Vereins- und Jugendförderung in Gärtringen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, die bisherige Richtlinie entfällt.

Gärtringen, den 07.07.2009

gez. Weinstein  
Bürgermeister

Ziffer 7 geändert durch GR Beschluss vom 21.10.2014  
Ziffer 7 geändert durch GR Beschluss vom 25.06.2019